

Prüfungsschema Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 3a TSM-VO

Zu Empfehlung 1/2021 der CUII (Filmwerk)

1) Blockade durch Internetzugangsdienst (Art. 2 Nr. 3 TSM-VO)

(+) (geplante) Blockade von s.to und s.TO Serien Stream.to durch die Internetzugangsanbieter, die Partei des Verhaltenskodex der CUII sind

2) Erforderlich, um europäischen oder nationalen Rechtsvorschriften zu entsprechen

- Sperrverlangen des Rechteinhabers kann sich stützen auf UrhG-Verletzung i. V. m. § 7 Abs. 4 TMG /§ 7 Abs. 4 TMG analog/§ 109 Abs. 3 MStV/Art. 8 Abs. 3 UrhR-RL
- vorliegend analoge Anwendung des § 7 Abs. 4 TMG, da es sich um einen „drahtgebundenen“ Internetzugang handelt (BGH I ZR 64/17)

Voraussetzungen

a. Antragsteller ist Inhaber eines Rechts am geistigen Eigentum

(+) glaubhaft dargelegt; Regisseur ist im Abspann des Filmwerks genannt (Screenshot vorgelegt); Warner Bros. Entertainment Inc. = Filmhersteller

- i. § 2 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2 UrhG: Filmwerke sind geschützte Werke
- ii. § 10 Abs. 1 UrhG: Wer auf Vervielfältigungsstücken des Werkes genannt wird, wird bis zum Beweis des Gegenteils als Urheber angesehen
- iii. § 15 Abs. 2 Nr. 2 UrhG: der Urheber hat das ausschließliche Recht der Zugänglichmachung (= definiert in § 19a UrhG)
- iv. § 89 Abs. 1 UrhG: Urheber räumt dem Filmhersteller das ausschließliche Nutzungsrecht ein.

b. Recht wird verletzt (§ 19a UrhG)

(+) glaubhaft dargelegt;
Filmwerk wird drahtgebunden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht ohne Erlaubnis der Rechteinhaberin; Website ist strukturell urheberrechtsverletzend (SUW), sie ist deutschsprachig und damit auf den deutschen Markt gerichtet und bietet streaming on demand an;

c. Verletzter ist Telemediendienst (§ 1 Abs. 1 TMG)

(+) s.to, serienstream.sx und serienstream.to sind Websites = Informations- und Kommunikationsdienst, der weder Rundfunk noch Telekommunikationsdienst ist.

d. Keine andere Abhilfemöglichkeit

(+) glaubhaft dargelegt; (BGH I ZR 174/14)
- kein Impressum, kein Ansatz, um Betreiber oder Hostprovider zu ermitteln, keine Reaktion auf Abmahnung unter aus früherem Verfahren bekannter E-Mail-Adresse;
- Vergabestelle Tonic.to hat Auskunftersuchen nicht beantwortet;

- Hostprovider in RUS ansässig; reagiert nicht auf Abmahnungen; zudem verspricht hosting history der Website keine erfolgreiche Inanspruchnahme des Hostproviders (LG MUC I, 37 O 2516/18)

e. Sperrung zumutbar und verhältnismäßig

- i. Zumutbarkeit: (+) für ISP, da Partei des Verhaltenskodex; zum Maßstab: LG MUC I 7 O 17752/17
- ii. Verhältnismäßigkeit: (+) glaubhaft dargelegt; (EuGH C-314/12)
 - Anteil der geschützten Produkte am Gesamtangebot des Dienstes nach statistischer Auswertung wahrscheinlich zwischen 94-100%
 - urheberrechtlich geschützte Inhalte stehen den Nutzern dieser Websites legal bei kommerziellen Diensten zur Verfügung. Möglichkeit des illegalen Zugangs zu geschützten Werken steht bei der Website offensichtlich im Vordergrund, so dass Gefahr des Overblocking in der Gesamtschau nicht ins Gewicht fällt (vgl. BGH, I ZR 174/14; LG MUC, 7 O 17752/17.)

Zwischenergebnis: Rechteinhaber kann von Internetzugangsdienst aufgrund § 7 Abs. 4 TMG analog die Sperrung verlangen, um Wiederholung der Rechtsverletzung zu verhindern.

3) Ergebnis: Die Blockade in Form der DNS-Sperre ist erforderlich, um nationalen Rechtsvorschriften zu entsprechen.